

## **Bekanntmachung**

### **1. Änderungs- und Ergänzungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal**

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (vormals Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd) hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des bisherigen Anhörungsverfahrens Änderungen der Planung vorgenommen, die die Durchführung eines Planfeststellungs-Ergänzungsverfahrens erforderlich machen.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen der Planunterlage vorgenommen worden:

- Herausnahme Teilabschnitt BAB 14, VKE 2.1 von Bau-km 18+230,622 bis Bau-km 18+650 (siehe speziellen Hinweis Nr. 9 zu dieser Änderung am Ende des Bekanntmachungstextes)
- Änderung Liegenschaftskataster (Bodenordnungsverfahren Rochau)
- Änderung der Grenzen von Flurbereinigungsverfahrensbereichen
- Umverlegung von Freileitungen
- Anschluss des vorhandenen Wirtschaftsweges bei Bau-km 2+050
- Änderung und Ergänzung von LBP-Maßnahmen

Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farblich dargestellt.

Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die geänderten Pläne zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 05.09.2011 bis 04.10.2011 in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ausgelegt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ballerstedt, Belkau, Borstel, Erleben, Groß Schwechten, Häsewig, Krumke, Neuendorf am Speck, Osterburg, Peulingen, Rochau, Schernikau, Schinne, Stendal und Storbeck beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 7. November 2013 bis 6. Dezember 2013**

während der Dienststunden

montags 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags 07.15 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags 07.15 Uhr bis 12.30 Uhr

in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark),

Breite Straße 11, 39629 Bismark,

im Bauamt, Raum 2.1.6.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungsplanung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis einschließlich zum 20. Dezember 2013**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)  
Breite Straße 11  
39629 Bismark  
Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.  
Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin/des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Einwendungen können nur gegen die Änderungsplanung erhoben werden.**

Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, sofern ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen gegen die Planänderung, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der Planunterlagen vom 05.09.2011 bis 04.10.2011 erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden.

Sofern sich die Einwendungen auf die VKE 2.1 von Bau-km 18+230,622 bis Bau-km 18+650 (nördlich der Anschlussstelle Osterburg) bezogen haben, gelten diese durch die von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Vorhabenträgerin) erfolgte Herauslösung aus der VKE 2.1 als erledigt. Die Vorhabenträgerin plant jedoch, diesen herausgelösten Abschnitt voraussichtlich inhaltsgleich in einen späteren Planfeststellungsantrag zur VKE 2.2 einzubinden. Da die VKE 2.2 noch nicht zur Planfeststellung beantragt ist, ist ein automatischer Übergang der Einwendungen vom vorliegenden Verfahren der VKE 2.1. zum zukünftigen Verfahren der VKE 2.2 rechtlich nicht möglich. Zur Erlangung einer klagefähigen Rechtsposition müssten daher die Einwendungen, sofern sie die Autobahnführung nördlich der Anschlussstelle Osterburg betreffen, erneut erhoben werden. Dies wird erst möglich sein, wenn das Verfahren der VKE 2.2 öffentlich ausgelegt wird.
10. Ab 7. November 2013 werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes [www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

  
Bürgermeisterin der  
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)